

BÜRGERVERSAMMLUNG DER BÜRGERGEMEINDE ZIZERS VOM 18.11.2022

Botschaft zuhanden der Stimmbürgerschaft

Traktandum 4: Grundwasserkonzession der politischen Gemeinde Zizers an die Bürgergemeinde Zizers

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Um die Bewässerung des Gebietes Bürgerlöser langfristig sicherzustellen, möchte die Bürgergemeinde Zizers ein neues Grundwasserpumpwerk errichten. Für die Grundwasserentnahme benötigt sie eine Konzession der politischen Gemeinde Zizers. Der dafür nötige Konzessionsvertrag ist das Ergebnis längerer Verhandlungen zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde. Dieser Vertrag wurde von der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Zizers am 16.06.2022 einstimmig genehmigt und bedarf nun noch der Genehmigung durch die Bürgerversammlung. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte dieses Vertrages erläutert. Der vollständige Wortlaut des Vertrages liegt der vorliegenden Botschaft bei.

Der Vertrag räumt der Bürgergemeinde Zizers die Möglichkeit ein, zwischen den folgenden zwei Varianten zu wählen. In beiden Varianten hat Bürgergemeinde das Recht, für ihre Bedürfnisse – letztlich zur Bewässerung des Gebietes Bürgerlöser – dem Grundwasser 7'000 Liter Wasser pro Minute zu entnehmen (einzig im Falle einer Trinkwassernotlage in der Gemeinde Zizers reduziert sich dieses Recht um 4'200 Liter pro Minute: siehe Ziff. 2.2 des Vertrages).

Variante A

Gemäss dieser Variante kann die Bürgergemeinde Zizers ein eigenes Pumpwerk auf ihrem eigenen Grundstück Nr. 36/37 errichten und betreiben. Sie hat dabei wie erwähnt das Recht zur Entnahme von 7'000 Litern Wasser pro Minute.

Variante B

Bei dieser Variante würde ein Pumpwerk auf oder in der Nähe des Baurechtsgrundstückes Nr. 897 errichtet, das der politischen Gemeinde Landquart gehört (das Stammgrundstück Nr. 809 gehört der Bürgergemeinde Landquart, und ist belastet mit einem selbständigen und

dauernden Baurechts zugunsten der politischen Gemeinde Landquart [Baurechtsgrundstück Nr. 897]). Es besteht dort bereits heute eine Pumpstation. Diese soll durch ein leistungsfähigeres Pumpwerk ersetzt werden.

Es würde sich in beiden Varianten um ein Pumpwerk handeln, das die Bürgergemeinde Zizers, die Bürgergemeinde Landquart und voraussichtlich auch die politische Gemeinde Zizers gemeinsam bauen und betreiben. Auch in dieser Variante hat die Bürgergemeinde Zizers das Recht zur Entnahme von 7'000 Litern Wasser pro Minute für sich.

Die politische Landquart (Industrielle Betriebe Landquart, IBL) hat von der politischen Gemeinde Zizers ihre Grundwasserkonzession bereits erhalten.

Bei der Realisierung ist ein zusätzlicher Vertrag zwischen den involvierten Parteien nötig (Bürgergemeinde Zizers sowie politische Gemeinden Zizers und Landquart, evt. auch Bürgergemeinde Landquart), da diese dann ja gemeinsam ein Gebäude mit Anlagen bauen, betreiben und unterhalten werden. Dieser zusätzliche Vertrag (z.B. ein Baurechtsvertrag) würde zu einem späteren Zeitpunkt der Bürgerversammlung Zizers zur Genehmigung vorgelegt.

Präferenz des Bürgerrates zu den beiden Varianten

Der Bürgerversammlung muss der gleiche Vertrag zur Genehmigung vorgelegt werden die der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde – also der beiliegende Vertrag, der beide Varianten enthält. Wie bereits erwähnt, darf die Bürgergemeinde die von ihr bevorzugte Variante wählen.

Der guten Ordnung halber soll die Bürgerversammlung aber bereits jetzt darüber informiert werden, dass der Bürgerrat ein gemeinsames Pumpwerk gemäss der Variante B favorisiert. Er führt deswegen seit Frühling 2022 die diesbezügliche Planung gemeinsam mit den politischen Gemeinden Zizers und Landquart. Eine gemeinsame Projektierungsplanung läuft. Derzeit werden Sondierungsbohrungen vorbereitet.

Standorte

Bei den im Konzessionsvertrag angegebenen Standorten handelt es sich um Circa-Angaben. Das ist bei den Koordinaten im Vertrag so festgehalten (s. Ziffern 1.1 und 1.2 des Vertrages). Nach den Sondierungsbohrungen wird der genaue Standort – insbesondere aufgrund von

gewässerschutzrechtliche Vorgaben – mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Ämter (insb. des Amtes für Natur- und Umweltschutz, ANU) fixiert. Derzeit ist mit dem ANU der beiliegend dargestellte Standort vorbesprochen, d.h. ein Standort auf Boden der Bürgergemeinde Zizers (Grundstücke Nr. 21 oder 22) etwas westlich von dem in Variante B erwähnten Baurechtsgrundstück Nr. 897. Der genaue Standort steht aber wie erwähnt noch unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Sondierungsbohrungen und der Zustimmung durch die zuständigen kantonalen Ämter.

Verwendungszweck und Kosten

Die Bürgergemeinde Zizers darf das entnommene Wasser ausschliesslich für die Bewässerung des Gebietes Bürgerlöser verwenden (sowie, im Umfang von max. 4'200 Litern pro Minute, im Falle eines Trinkwassernotfalles, zur Trinkwassernotversorgung der politischen Gemeinde Zizers).

Die Einräumung des Notbezugsrechtes für Trinkwassernotlagen ist der Grund dafür, dass die Bürgergemeinde Zizers der politischen Gemeinde keine Konzessionsgebühr für den Wasserbezug schuldet (Ziff. 6 des Vertrages). Diese Gegenleistung war ein zentraler Aspekt in den Vertragsverhandlungen.

Hinsichtlich der Kosten für die Erstellung, den Unterhalt inkl. Erneuerung und den Betrieb des Grundwasserpumpwerkes und dessen Stromkosten wurde bereits eine detaillierte Regelung gefunden (s. Ziff. 5.1 des Vertrages). Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten für die Erstellung, den Unterhalt inkl. Erneuerung und den Betrieb der Bewässerungsanlagen (s. Ziff. 5.2). Beide Regelungen dürfen als fair und angemessen bezeichnet werden.

Dauer

Der Grundwasserkonzessionsvertrag wird auf 80 Jahre abgeschlossen und ist verlängerbar.

Einschätzung des Bürgerrates

Der Bürgerrat ist der Ansicht, dass es sich um einen für die Bürgergemeinde Zizers vorteilhaften Vertrag handelt, weil er für die Bürgergemeinde kostengünstig ist und die Bewässerung des Gebietes Bürgerlöser für die nächsten 80 Jahre sicherstellt.

Eine Wasserkonzession für die Dauer von 80 Jahren ist nicht selbstverständlich. Zum Vergleich: Der Grundwasserkonzessionsvertrag mit der IBL (Industrielle Betriebe Landquart), welcher ebenfalls für 80 Jahre hätte abgeschlossen werden sollen, wurde anlässlich der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Zizers vom 16.06.2022 nur für 25 Jahre genehmigt. Hinzu kommt, dass der Grundwasserkonzessionsvertrag – abgesehen von der Trinkwassernotversorgung zugunsten der politischen Gemeinde Zizers – keine weiteren Leistungspflichten der Bürgergemeinde Zizers vorsieht.

Das gestützt auf diesen Konzessionsvertrag bezogene Wasser wird von der Bürgergemeinde praktisch zum Selbstkostenpreis an ihre Pächter (Landwirte) weitergeben. Dieser Konzessionsvertrag dient daher der langfristigen und kostengünstigen Sicherstellung der Bewässerung im Gebiet Bürgerlöser.

Es ist im Interesse der Bürgergemeinde, den beiliegenden Konzessionsvertrag abzuschliessen, solange dafür noch die politische Gemeinde Zizers zuständig ist. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich die diesbezügliche Zuständigkeit künftig ändert.

Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt sowie Genehmigung durch die Regierung

Die Entnahme von Grundwasser erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt. Diese Bewilligung wird praxisgemäss oft nur für die Dauer von 25 Jahren erteilt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Konzession, welche die politische Gemeinde Zizers gemäss beiliegendem Vertrag gewährt, 80 Jahre lang Gültigkeit hat. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt wird ausserdem ohne Weiteres verlängert, wenn gewässerschutzrechtlich alles in Ordnung ist.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der beiliegende Grundwasserkonzessionsvertrag noch von Gesetzes wegen von der Regierung genehmigt werden muss.

Antrag

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger, der Bürgerrat beantragt und empfiehlt Ihnen, dem Grundwasserkonzessionsvertrag mit der politischen Gemeinde Zizers zuzustimmen.

Beilagen:

- provisorisch mit dem ANU vorbesprochener Standort für das neue Pumpwerk (s. den vorstehenden Abschnitt «Standort»)
- Vertrag über die Grundwasserkonzession

Zizers, im Oktober 2022

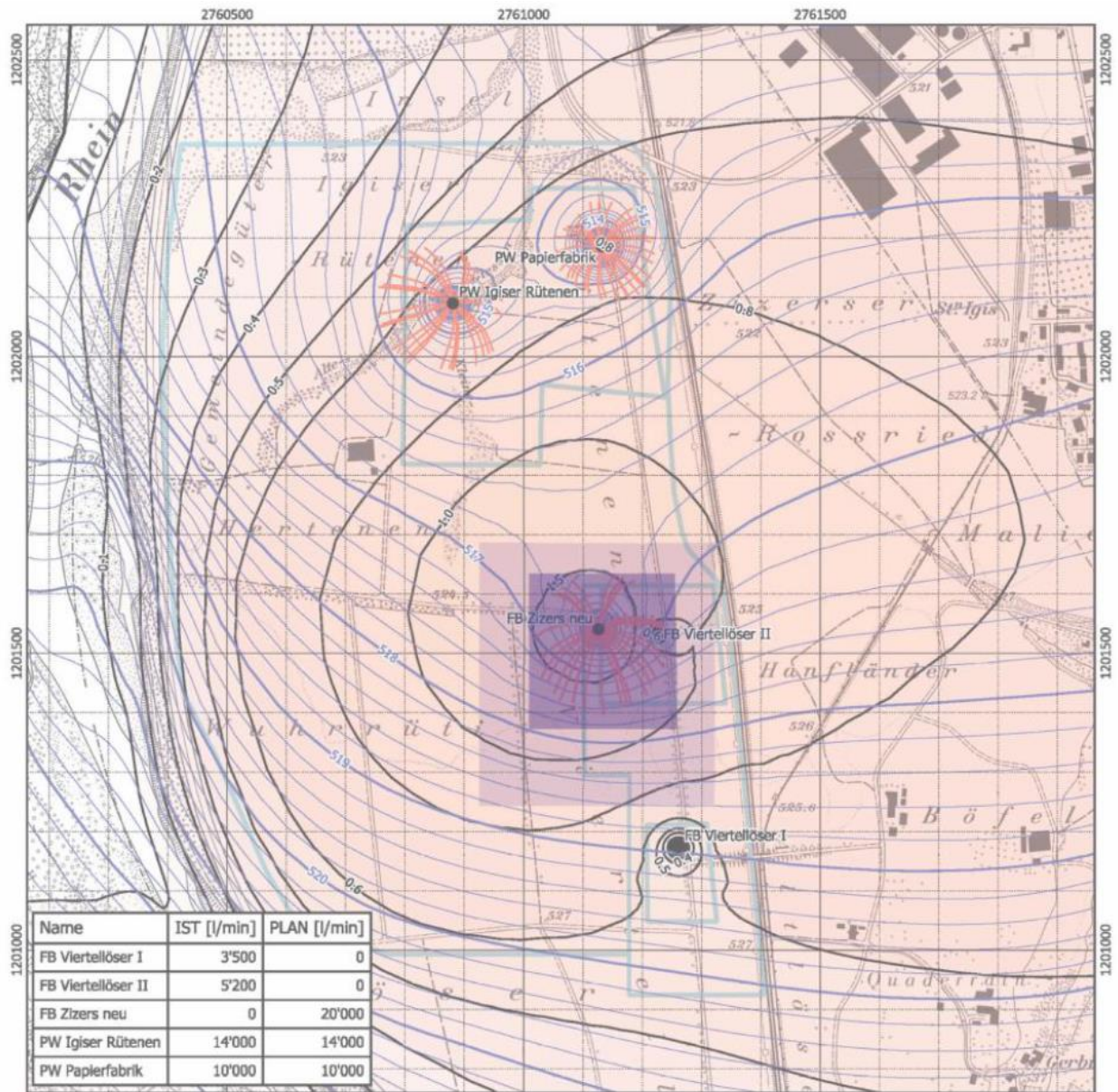
Bürgerrat Zizers

Bürgerratspräsident

Aktuarin

Johannes Caseli

Silvia Casutt-Kohler



Name	IST [l/min]	PLAN [l/min]
FB Viertlöser I	3'500	0
FB Viertlöser II	5'200	0
FB Zizers neu	0	20'000
PW Igiser Rütene	14'000	14'000
PW Papierfabrik	10'000	10'000

Auftraggeber:  **gemeinde zizers**

Brunnenprojekt Zizers

Standortsuche

Planzustand I

ENTWURF Beilage 11

Legende

- Modellrand
- Filterbrunnen
- Schutzzonen/-areale
- 10-Tages-Bahnlängen
- 5 m
- 1 m

Absenkung gegenüber Istzustand [m]

- 0.1 - 0.2
- 0.2 - 0.3
- 0.3 - 0.4
- 0.4 - 0.5
- 0.5 - 0.6
- 0.6 - 0.8
- 0.8 - 1.0
- 1.0 - 1.5
- > 1.5

Grundwasserspiegel [m ü. M.]

- 5 m
- 1 m

Die angepassten Schutzzonen sind in violettönen (schwach= Schutzzone S3, stärker = Schutzzone S2) dargestellt. Man kann mit den bisherigen Schutzzonen vergleichen (blaue Linien).

Version	Datum	Erstellt	Geprüft	Änderungsdokumentation
1.0	31.05.2022	BAM		

Projektnr.: 25.036 Massstab: 1:2000
 Grösse: DIN A4 0 100 200 300 400 m

Auftragnehmer:

 **TK CONSULT AG**
 NUMERISCHE MODELLIERUNGEN

 **Sicher Coasbe - Hambe AG**
 Ingenieure Geologen Planer
 CH-7000 Olten

 **SCH**

Neugasse 136, Zürich/ +41 (0)44 288 81 81/ tkconsult.ch

GRUNDWASSERKONZESSION

Die Gemeinde Zizers (im Folgenden: "die politische Gemeinde"),
vertreten durch den Gemeindevorstand

erteilt

der Bürgergemeinde Zizers (im Folgenden: "die Bürgergemeinde"), Kantonsstrasse 78,
7205 Zizers, im folgenden Konzessionärin genannt,

gestützt auf Art. 121 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB das **Recht zur Entnahme von 7'000 l/min Grundwasser**, im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Die Konzessionärin hat **hinsichtlich des Ortes der Wasserentnahme die Wahl** zwischen folgenden, alternativen Varianten:

1.1 Variante A:

Entnahme von 7'000 l/min durch die Bürgergemeinde Zizers auf den Grundstücken Nr. 36/37 (Koordinaten ca. 2761049,1201032), die beide im Eigentum der Konzessionärin stehen.

1.2 Variante B:

Entnahme von 7'000 l/min durch die Bürgergemeinde Zizers auf dem Grundstück Nr. 809 (Koordinaten ca. 2761225,1201536), das im Eigentum der politischen Gemeinde Landquart steht und mit einer Baurechtsdienstbarkeit zugunsten der Bürgergemeinde Landquart belastet ist. In dieser Variante würden die Bürgergemeinde Zizers, die Bürgergemeinde Landquart und allenfalls die politische Gemeinde Zizers ein gemeinsames Grundwasserpumpwerk betreiben. Diese Variante setzt voraus, dass die Bürgergemeinde Landquart (als Baurechtsnehmerin) bzw. die politische Gemeinde Landquart (als Eigentümerin) eine separate, neue Grundwasser-Konzession erhält. Wenn diese separate Grundwasser-Konzession beispielsweise eine Leistung von 6'000 l/min vorsehen würde, hätte das gemeinsame Grundwasserpumpwerk eine Leistung von max. 13'000 l/min zzgl. allenfalls der Leistung, die die politische Gemeinde Zizers für sich in Anspruch nehmen würde. Die Bürgergemeinde Zizers, die Bürgergemeinde Landquart/politische Gemeinde Landquart und allenfalls die politische Gemeinde Zizers regeln ihre gegenseitigen Verhältnisse und die Kosten aus diesem gemeinsamen Werk in einem separaten Zusammenarbeitsvertrag.

Beide Varianten erfordern ein Baugesuch der Bürgergemeinde Zizers. Sobald die diesbezügliche Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, gilt die Wahl der betreffenden Variante als getroffen, und das Recht zur Wahl der anderen Variante ist verwirkt.

Die nachfolgenden Ziffern 2 bis 13 gelten unabhängig davon, welche Variante die Bürgergemeinde Zizers wählt, und gelten nur für die vorliegende Konzession. Für eine an die Bürgergemeinde Landquart/die politische Gemeinde Landquart gemäss Variante B erteilte Grundwasserkonzession gelten ausschliesslich die Bestimmungen in deren separatem Konzessionsvertrag.

2. Das entnommene Wasser darf ausschliesslich **für folgende Zwecke verwendet** werden:

2.1 Für die Bewässerung des Gebietes Bürgerlöser. Die Rückgabe in das Grundwasser hat nach den Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen.

2.2 Zu Trinkwasserzwecken zugunsten der politischen Gemeinde Zizers in Trinkwassernotlagen im Umfang von max. 4'200 l/min (sog. Notbezugsrecht, welches die Bürgergemeinde der politischen Gemeinde Zizers hiermit für die Dauer des vorliegenden Vertrages einräumt, und das gegenüber Ziff. 2.1 Vorrang hat). Dieses Notbezugsrecht ist beschränkt auf den Zeitraum zwischen 10.00 bis 18.00 Uhr. Die Notlage ist vom Vorstand der politischen Gemeinde Zizers zu begründen und setzt voraus, dass die politische Gemeinde nicht auf anderem Wege genügend Trinkwasser zu beschaffen vermag, um den Trinkwasserbedarf in der Gemeinde Zizers zu decken. Die Sanierung der bestehenden Trinkwasseranlage gilt beispielsweise als Notlage. Die politische Gemeinde verpflichtet sich, den Notbezug, soweit möglich, so kurz als möglich zu halten und das Notbezugsrecht von 4'200 l/min nur soweit auszuschöpfen wie nötig.

3. Diese Konzession wird rechtsgültig, wenn die Konzessionärin die Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und der Regierung erhalten hat. Die Konzession ist auf **80 Jahre befristet** und verlängerbar. Vorbehalten bleibt jederzeit ein allfälliger entschädigungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen. Bei Ausserbetriebnahme und Rückbau des Entnahmebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort.

4. Wählt die Konzessionärin die Variante B gemäss Ziff. 1.2, ist die Konzession auf die Bürgergemeinde Landquart und auf die politische Gemeinde Landquart **übertragbar**, nicht aber auf andere Parteien. Wählt die Konzessionärin die Variante A gemäss Ziff. 1.1, ist die Konzession **unübertragbar**.

5. Hinsichtlich der folgenden **Kosten** vereinbaren die Parteien:

5.1. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt inkl. die Erneuerung und den Betrieb der *für die Wasserfassung erforderlichen Anlagen* (Grundwasserpumpwerk etc.) und Gebäude (in Variante B gemäss Ziff. 1.2: nur der Kostenteil, der

auf die Bürgergemeinde Zizers entfällt) werden zu 12.4% von der politischen Gemeinde getragen, weil ca. 12.4% (nämlich ca. 21.5 ha von total 173 ha) des bewässerten Landes ihr gehört. Den übrigen Teil dieser Kosten trägt die Bürgergemeinde.

Davon ausgenommen sind die Stromkosten, für die folgende Regelung gilt: Die von der politischen Gemeinde zu tragenden Stromkosten werden aus den (in Variante B gemäss Ziff. 1.2: aus den auf die Bürgergemeinde Zizers entfallenden) Stromrechnungen des Jahres und dem von der politischen Gemeinde in diesem Jahr bezogenen Wasser ermittelt. Die politische Gemeinde bezahlt den Stromkosten-Anteil gemäss der von ihr bezogenen Anzahl Kubikmeter Wasser. Den übrigen Teil der Stromkosten trägt die Bürgergemeinde. In der Beilage finden sich zwei Zahlenbeispiele dazu.

Vorbehalten bleibt Ziff. 5.3 für den Fall, dass die politische Gemeinde das Notbezugsrecht während maximal sieben Tagen desselben Jahres in Anspruch nimmt (keine Entschädigungspflicht der politischen Gemeinde für Stromkosten).

- 5.2 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt inkl. die Erneuerung und den Betrieb der *Bewässerungsanlagen* (Leitungsnetz etc.) werden zu 12.4% von der politischen Gemeinde getragen, weil ca. 12.4% (nämlich ca. 21.5 ha von total 173 ha) des bewässerten Landes ihr gehört. Den übrigen Teil dieser Kosten trägt die Bürgergemeinde.

Die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde schliessen einen separaten, beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag über die Bewässerungsanlagen ab, soweit diese über die Grundstücke der politischen Gemeinde im Gebiet Rossried führen (Sondereigentum an diesen Bewässerungsanlagen/Leitungen zugunsten der Bürgergemeinde). Die Kostenregelungen der vorliegenden Ziff. 5.2 sind in dem separaten Vertrag zu bestätigen.

- 5.3 Nimmt die politische Gemeinde das *Notbezugsrecht* in Anspruch (Ziff. 2.2), entfällt die Entschädigungspflicht für Stromkosten (Ziff. 5.1) für maximal sieben Tage desselben Kalenderjahres.

Sollte sich die politische Gemeinde Zizers an einem gemeinsamen Grundwasserpumpwerk beteiligen, werden die daraus resultierenden Kostenfolgen in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt (siehe bereits Ziff. 1.2 vorstehend). Die Kostenfolgen gemäss den vorstehenden Ziffern 5.1 - 5.3 gelten unabhängig davon.

6. Die Parteien stellen fest, dass die beiden Leistungen gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 gleichwertig sind, weswegen die Bürgergemeinde der politischen Gemeinde **keine zusätzliche Konzessionsgebühr** schuldet.

7. Den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde ist der **Zutritt** zur Anlage, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit zu gewähren.

Kanton und Gemeinden können jederzeit die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen. Die künftige Gesetzgebung von Bund, Kanton und der politischen Gemeinde ist ausdrücklich vorbehalten. Diese Konzession genießt Bestandesschutz, soweit gesetzlich zulässig.

8. Die Konzessionärin haftet für alle **Schäden**, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen. Sie schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine **Haftpflichtversicherung** über mindestens CHF 5 Mio. ab. Die Versicherungspolice ist der politischen Gemeinde vorzuweisen.
9. Wird die vorliegende Konzession **nicht mehr verlängert oder wird die Anlage durch die Konzessionärin nicht mehr benützt**, kann die politische Gemeinde die für die Wasserfassung notwendigen Anlagen und Gebäude gegen angemessene Entschädigung (abzüglich 12.4%, s. Ziff. 5.1) übernehmen, sofern die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde bzw. die dannzumalige Eigentümergemeinschaft des Grundstückes Nr. 36/37 (Variante A) bzw. Baurechtsnehmerin/Eigentümerschaft des Grundstückes Nr. 809 (Variante B) auch über die übrigen Punkte eines entsprechenden Vertrages Einigung erzielen (Vertrag über ein Baurecht gemäss Art. 779 ff. ZGB o.ä.).
10. **Wesentliche Änderungen der Anlage** bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde und des Kantons. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung der Konzession voraus.
11. Die **Kosten** für die Bewilligungen des Kantons gehen zu Lasten der Konzessionärin.
12. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das **Verwaltungsgericht** des Kantons Graubünden zuständig.
13. Diese Konzessionsurkunde wird **in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt**, welche nach der Genehmigung durch die Regierung je der Konzessionsgemeinde, der Konzessionärin und dem Amt für Natur und Umwelt abgegeben werden.

Beilage:

Zahlenbeispiele zur Aufteilung der Stromkosten gem. Ziff. 5.1 (integrierender Vertragsbestandteil)

7205 Zizers, den

Gemeindevorstand Zizers:

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Gemeindeschreiber:

.....

Die Konzessionärin Bürgergemeinde Zizers

Der Präsident

.....

Der Aktuar:

.....

Bewässerung Zizers Zahlenbeispiel Stromkosten Vers. 14.10.20

Beispiel 1: "Normalfall", Wasserlieferant ist hauptsächlich das Grundwasserpumpwerk Bürgergemeinde GWPWBZ	
Messungen im GWPWBZ	
Durchflussmessung Abgangsleitung Bewässerung	von > nach
Durchflussmessung Abgangsleitung Gemeinde Zizers	GWPWBZ > Bewässerung 60000 m3
Durchflussmessung Abgangsleitung Gemeinde Zizers	GWPWBZ > Gemeinde Zizers 20000 m3
Messung im Messschacht Rossried, Bezug Rossried	Gemeinde Zizers > GWPWBZ 5000 m3
	Bewässerung > Rossried 4000 m3
Abgabe-Bezug = Fördermenge GWPWBZ (60000+20000-5000)	75000 m3
Verbrauch Bürgergemeinde (60000m3 - 4000m3 Rossried)	56000 m3
Verbrauch pol. Gemeinde (20000m3 - 5000m3 + 4000m3)	19000 m3
Stromkosten GWPWBZ (Annahme: 0.30 Fr./m3)	22500 Fr.
Kosten Bürgergemeinde (Annahme: 0.30 Fr./m3)	16800 Fr.
Kosten pol. Gemeinde (Annahme: 0.30 Fr./m3)	5700 Fr.
Beispiel 2: "Ausnahmefall", die pol. Gemeinde liefert mehr Wasser (Kleinmengen) als das Grundwasserpumpwerk Bürgergemeinde GWPWBZ	
Messungen im Grundwasserpumpwerk Bürgergemeinde GWPWBZ	
Durchflussmessung Abgangsleitung Bewässerung	von > nach
Durchflussmessung Abgangsleitung Gemeinde Zizers	GWPWBZ > Bewässerung 7000 m3
Durchflussmessung Abgangsleitung Gemeinde Zizers	GWPWBZ > Gemeinde Zizers 0 m3
Messung im Messschacht Rossried, Bezug Rossried	Gemeinde Zizers > GWPWBZ 6000 m3
	Bewässerung > Rossried 1000 m3
Abgabe-Bezug = Fördermenge GWPWBZ (5000m3 + 0m3 - 6000m3)	1000 m3
Verbrauch Bürgergemeinde (5000m3 - 1000m3 Rossried)	6000 m3
Verbrauch pol. Gemeinde (6m3 - 6000m3 + 1000m3)	-5000 m3
Stromkosten GWPWBZ (Annahme: 0.30 Fr./m3)	300 Fr.
Kosten Bürgergemeinde (Annahme: 0.30 Fr./m3)	1800 Fr.
Kosten pol. Gemeinde Zahlung Bürgergemeinde an pol. Gemeinde (Annahme: 0.30 Fr./m3)	-1500 Fr.

Erklärungen und Bemerkungen

Das Grundwasserpumpwerk der Bürgergemeinde Zizers (= GWPWBZ) wird im ständigen Verbund mit der Trinkwasserversorgung der Gemeinde betrieben. Das hat den technischen Vorteil, dass die Steuerung einfacher und sicherer ist, indem ab dem Niveau des Gemeindereservoirs gesteuert werden kann. Zudem können Kleinmengen, welche unterhalb der minimal zulässigen Fördermenge des Grundwasserpumpwerkes der Bürgergemeinde liegen, vom Gemeindefnetz bezogen werden. Wäre das nicht möglich, müsste mit der minimal zulässigen Fördermenge gefahren und die Differenz zur für die Bewässerung nötigen Menge müsste zurück in das Grundwasser oder den Vorfluter abgelassen werden, was die Regelung kompliziert und energetisch nicht erwünscht ist. So kann es vorkommen, dass in einem nassen Sommer, wenn sehr wenig Bewässerung erforderlich ist, der Bezug vom Gemeindefnetz grösser ist als die Produktion des Grundwasserpumpwerkes (Beispiel 2).

